



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die Gemeinde Böbingen möchte die Renaturierung des Schlierbaches auf den Grundstücken Flst. Nr. 759, 785, 791, Gemarkung Böbingen, Flur 0, neuer Bestand) zwischen der Schießanlage und der Einmündung des Ungerhardgrabens auf einer Länge von ca. 575 m durchführen. Die Maßnahme liegt innerhalb des Flurneuordnungsgebietes Böbingen. Die Maßnahme dient als Ökopunktekontomaßnahme und wird in Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverbandes Ostalbkreis und dessen Projektes zur Fließgewässerrenaturierung umgesetzt.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Im Rahmen des Verfahrens war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zi.205, zugänglich.

gez. Gerd Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Wt
Ellwangen, 18.09.2024

Online bereitgestellt am 19. September 2024.